

1. Satzung zur Änderung der Ordnung über die Veranstaltung von Wochenmärkten, Jahrmärkten und Kirmessen in der Stadt St. Wendel (Marktordnung) vom 22.09.2022

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) sowie des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines, Festsetzung

§ 1 Marktberechtigter, öffentliche Einrichtung, Festsetzung der Wochenmärkte, Jahrmärkte und Kirmessen

- (1) Die Kreisstadt St. Wendel ist Marktberechtigter und betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Kirmessen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landrat des Landkreis St. Wendel hat die Jahrmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz mit Festsetzungsverfügung vom 04. Mai 2005 festgesetzt.
- (3) Der Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel hat den Wochenmarkt und die Kirmessen nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz mit Verwaltungsakt vom 05.01.2005 festgesetzt.

§ 2 Wochenmarkt Zeit, Ort und Dauer

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags auf der Mott statt.
- (2) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt dauert in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7.00 bis 13.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April von 8.00 bis 13.00 Uhr.

(3) Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, die Offenhaltung der Verkaufsstellen über diese Zeitpunkte hinaus zuzulassen. Hierbei sind die Vorschriften des Ladenschlußgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Fällt ein Marktag auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(5) Die Ortspolizeibehörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz des Wochenmarktes abweichend von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 regeln.

§ 3
Jahrmärkte
Zeit, Ort und Dauer

(1) Jahrmärkte sind:

1. Lichtmeßmarkt
am 1. Donnerstag im Februar
2. Palmmarkt
am Donnerstag vor Palmsonntag
3. Pfingstmarkt
am Donnerstag vor Pfingsten
4. Annenmarkt
Dienstag nach der Annenkirmes
5. Wendesmarkt
Dienstag nach der Wendeskirmes
6. Nikolausmarkt
am Dienstag vor dem zweiten Advent

(2) Die Jahrmärkte finden statt:

- a) Schloßplatz mit Straße "Am Schloßplatz",
- b) Schloßstraße,
- c) Luisenstraße,
- d) Balduinstraße bis Einmündung Verbindung zur Wendalinusstrasse,
- e) Am Fruchtmarkt,
- f) Marienstraße - von Balduinstraße bis Einmündung Josefstraße,
- g) Wilhelmstrasse
- h) Platz auf der "Mott"
- i) Grabenstraße,

Für den Wendelsmarkt dürfen zusätzlich folgende Straßen in Anspruch genommen werden:

- j) Mia-Münster-Strasse
- k) Balduinstrasse von Einmündung Verbindung zur Wendalinusstrasse bis Einmündung
Urweilerstrasse

(3) Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, die Offenhaltung der Verkaufsstellen über diesen Zeitpunkt hinaus zuzulassen.

§ 4
Kirmessen
Zeit, Ort und Dauer

(1) Die Kirmessen finden wie folgt statt:

- a) im Stadtteil Hoof
am letzten Sonntag im April und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- b) im Stadtteil Niederkirchen
am letzten Sonntag im September und jeweils an dem vorausgehenden Samstag und
darauffolgenden Montag,
- c) im Stadtteil Osterbrücken
am 3. Sonntag im Mai und an den darauffolgenden beiden Tagen; fällt dieser Termin auf Pfingsten, wird die Kirmes eine Woche später ausgerichtet.
- d) im Stadtteil Leitersweiler
am Pfingstsonntag, Pfingstmontag und Pfingstdienstag
- e) im Stadtteil Oberlinxweiler
am Sonntag vor Volkstrauertag und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- f) im Stadtteil St. Wendel (Annenkirmes)
am letzten Sonntag im Juli und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- g) im Stadtteil Winterbach
am 1. Sonntag im August und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- h) im Stadtteil Marth
am zweiten Sonntag im August und an dem vorausgehenden Samstag und
darauffolgenden Montag,

- i) im Stadtteil Bliesen
am letzten Sonntag im August und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- j) im Stadtteil Urweiler
am Sonntag nach dem 15. September und den beiden darauffolgenden Tagen; fällt der 15. September auf einen Sonntag, findet die Kirmes an diesem Sonntag und den beiden darauffolgenden Tagen statt. Fällt der 15. September auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch findet die Kirmes am Sonntag vor dem 15.09. statt.
- k) im Stadtteil Bubach
am 2. Sonntag im Oktober und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- l) im Stadtteil St. Wendel (Wendelskirmes)
am zweitletzten Sonntag im Oktober sowie die darauffolgende Woche,
- m) im Stadtteil Dörrenbach
am letzten Sonntag im Oktober und an den darauffolgenden beiden Tagen. Fällt der letzte Sonntag auf den 31.10., dann der 2. letzte Sonntag im Oktober,
- n) im Stadtteil Werschweiler
am letzten Sonntag im Oktober und an den darauffolgenden beiden Tagen. Fällt der letzte Sonntag auf den 31.10., dann der 2. letzte Sonntag im Oktober,
- o) im Stadtteil Niederlinxweiler
am Sonntag vor Volkstrauertag und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- p) im Stadtteil Remmesweiler
am Sonntag vor Volkstrauertag und an den darauffolgenden beiden Tagen,
- q) im Stadtteil Saal
am Sonntag vor Volkstrauertag und an den darauffolgenden beiden Tagen.

(2) Der Handel sowie der Betrieb auf den Kirmesplätzen darf sonntags nicht vor 12.00 Uhr beginnen und muß um 23.00 Uhr eingestellt sein. Für die anderen Tage wird der Beginn auf 10.00 Uhr und das Ende auf 23.00 Uhr festgesetzt. Musikdarbietungen und Lautsprecherübertragungen sind nur bis 22.00 Uhr gestattet.

II.

Gegenstände der Wochenmärkte, Jahrmärkte und Kirmessen

§ 5
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind (§ 67 Abs. 1 GewO):

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 09. September 1997 (Bundesgesetzbl. I S. 2296) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen verabreicht werden (§ 68 a GewO).

§ 6
Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

(1) Die Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind:

- a) die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 5,
- b) Waren aller Art.

(2) Soweit der Warenhandel aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere gewerbepolizeilicher Vorschriften, nicht gestattet ist oder Einschränkungen unterliegt, werden derartige Bestimmungen durch diese Ordnung nicht berührt

(3) Führt der Handel mit einzelnen Warenarten zu einer Störung des Marktbetriebes, oder ist eine derartige Störung zu erwarten, kann der Handel insoweit untersagt werden.

(4) Der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss auf der Stelle bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 7 Gegenstände des Kirmesverkehrs

(1) Die Gegenstände des Kirmesverkehrs sind:

- a) die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 5,
- b) Spielwaren,
- c) Ton-, Gips- und Keramikwaren.

(2) Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

(3) Ferner dürfen gem. § 68 (3) GewO auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b (1) GewO (Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen im Sinne des § 55 (1) Nr. 2 oder sonstige Lustbarkeiten) ausgeübt werden.

Hinweis:

In diesen Fällen ist die Vorlage einer Reisegewerbeakte (§ 55 GewO) und eine Erlaubnis gem. § 60 a GewO erforderlich.

III.

Standplätze, Verkaufseinrichtungen Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

§ 8 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Standplätze werden vom städtischen Marktaufsichtsbeamten (Marktmeister) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Bei Platzmangel besteht die Möglichkeit, die Größe der Stände vorzuschreiben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Soweit möglich, erhalten Dauerbesitzer regelmäßigt den ihnen zugewiesenen Stammplatz. Die Restplatzvergabe erfolgt am Markttag im Zeitraum von 06:00 bis 07:30 Uhr.

(3) Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung ist desweiteren statthaft, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Der Marktmeister kann in öffentlichem Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutze der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit oder sonst zur

Abwehr vor erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(4) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt marktäglich gegen Entrichtung der Marktstandsgebühren. Die Erlaubnis, den entsprechenden Standplatz einzunehmen, ist nicht übertragbar.

(5) Standplätze, welche bis 7.30 Uhr von den Berechtigten noch nicht in Anspruch genommen oder vor Schluß des Marktes verlassen worden sind, können vom Marktmeister für den betreffenden Tag anderweitig vergeben werden. Die früheren Inhaber dieser Stände haben keinen Anspruch auf Erstattung der Marktstandsgebühren oder eines Teiles derselben.

(6) Die Standplätze auf den Kirmesplätzen werden durch die Liegenschaftsabteilung der Stadt St. Wendel zugewiesen. Diese Funktion kann auf die jeweiligen Ortsvorsteher übertragen werden.

(7) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte und der Verkaufsstände (Kirmesstände) darf frühestens am 3. Tage vor Beginn der Kirmes begonnen werden. Sie müssen 24 Stunden nach Beendigung der Kirmes wieder abgebaut sein. Nach dem Abbau ist der Platz innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden vollständig zu räumen. Im Einzelfall sind Ausnahmen zulässig.

(8) Es werden nur Aussteller bzw. Anbieter zugelassen, die eine gültige Betriebshaftpflicht -Versicherung abgeschlossen haben; auf Verlangen ist diese dem städtischen Marktaufsichtsbeamten (Marktmeister) nachzuweisen.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkausseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; sind aus der Firma der Familienname und ein ausgeschriebener Vorname des Standinhabers ersichtlich, genügt insoweit die Angabe der Firma.

(6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Aufschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Anfahren der Marktgeräte und Waren und dem Aufbauen der Verkaufsstände darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Der Aufbau muss zu Beginn des Marktes beendet sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht erstellt werden.

(2) Nach Schluß des Marktes haben die Marktbeschicker unverzüglich mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen zu beginnen. Eine Stunde nach Beendigung des Marktes muß der Marktplatz geräumt sein.

(3) Der Marktmeister ist berechtigt, Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 zuzulassen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Geltungsbereich der Marktordnung

Die Marktordnung gilt für alle Märkte und Kirmessen. Weitergehende Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Feilbieten von Lebensmitteln

(1) Beim Transport und Verkauf von Lebensmitteln sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, handelsklassenrechtlichen und die von der

Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschatz beigefügt ist.

§ 13 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von dem Beauftragten (Marktmeister) der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Alle Marktbesucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Marktbenutzer (Verkäufer und Käufer), die den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden. Bereits entrichtete Marktstandsgebühren werden in diesem Falle nicht erstattet.

Dem Marktmeister ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 14 Allgemeine Ordnung

(1) Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren durch Fahrzeuge während der Marktzeit ist nicht gestattet.

(2) Jede angebotene Ware ist mit einem Preisschild zu versehen, auf dem Gewicht oder Stückzahl und Preisangabe (bei Lebensmitteln in Kilogramm) in deutlich lesbare Schrift angegeben sein müssen. Marktbeschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wagen sind so aufzustellen bzw. zu handhaben, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei beobachten kann.

(3) Es ist verboten:

- a) Waren im Umhertragen anzubieten,
- b) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere,
 - die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
- c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- d) ungebührliches Anpreisen von Waren sowie die Verwendung von Lautsprechern,

e) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen.

§ 15 Sauberhaltung und Reinigung

(1) Die Markt- und Kirmesplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- c) Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingter Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen selbst in Körben oder in anderen zur Aufnahme geeigneten Behältnissen zu sammeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entfernen.

§ 16 Baupolizeiliche Vorschriften

Fliegende Bauten, die nach § 77 (2), S. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, werden einen Tag vor der Inbetriebnahme bauordnungsrechtlich geprüft; das Prüfbuch ist vorzulegen. Festgestellte Mängel sind noch vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, ob und unter welchen Voraussetzungen das betroffene Geschäft an den Markttagen noch betrieben werden kann.

§ 17 Versorgung mit Wasser, Strom und Gas

Die Zuleitungen von Wasser, Gas und elektrischer Energie dürfen nicht den Verkehr behindern und dürfen nur von den zuständigen Versorgungsunternehmen hergestellt werden.

Zuwiderhandlungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung, der sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, der Landesbauordnung für das Saarland, des Gesetzes über den Ladenschluss, sowie der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen in der Stadt St.Wendel geahndet.

§ 19 Vollstreckung von Verwaltungsakten

Auf diese Marktordnung finden die Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (ABl. 1974, S. 430) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Marktstandsgelder

Für die Benutzung eines Standplatzes ist nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze anlässlich der Märkte der Kreisstadt St. Wendel eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 21 Haftungsausschluss

Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.

Die Kreisstadt St. Wendel haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Bediensteten.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 29.09.2022

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel
Peter Klär